

# Anlage I

## zur Bade- und Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Kelkheim (Taunus)

### § 1

#### Benutzungsgebühren

#### I. Einzelkarten

- |  |         |
|--|---------|
| a) Erwachsene  | 5,00 €  |
| b) Kinder bzw. Jugendliche von 6 bis einschließlich 17 Jahre   | 1,80 €  |
| c) Schüler, Studenten, Wehr- und Freiwilligendienstleistende ab 18 Jahren, Schwerbehinderte (GdB ab 50) Leistungsbezieher nach dem SGB II und XII  | 2,80 €  |
| d) Familien (1 Erwachsene/r und bis zu 3 Kindern bzw. Jugendliche von 6 bis einschließlich 17 Jahre)   | 6,50 €  |
| (2 Erwachsene/r und bis zu 3 Kindern bzw. Jugendliche von 6 bis einschließlich 17 Jahre)   | 11,50 € |
| e) Abendtarif ab 17:00 Uhr<br>Die Gebühren nach Buchstabe a) ermäßigen sich auf 3,00 €.<br>Die Gebühren nach Buchstabe b) ermäßigen sich auf 1,00 €.<br>Die Gebühren nach Buchstabe c) ermäßigen sich auf 1,50 €.<br>Die Gebühren nach Buchstabe d) ermäßigen sich auf 4,00 € bzw. 7,00 €. |         |

#### II. Zehnerkarten

- |   |          |
|---|----------|
| a) Erwachsene   | 45,00 €  |
| b) Kinder bzw. Jugendliche von 6 bis einschließlich 17 Jahren   | 16,00 €  |
| c) Schüler, Studenten, Wehr- und Freiwilligendienstleistende ab 18 Jahren, Schwerbehinderte (GdB ab 50) Leistungsbezieher nach dem SGB II und XII | 25,00 €  |
| d) Familien (wie unter I d), 1 Erwachsene/r   | 58,00 €  |
| Familien (wie unter I d), 2 Erwachsene/r  | 103,00 € |

#### III. Für Kinder unter 6 Jahren werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

#### IV. Saisonkarten

- |   |         |
|---|---------|
| a) Erwachsene   | 90,00 € |
| b) Kinder bzw. Jugendliche von 6 bis einschließlich 17 Jahren   | 32,00 € |
| c) Schüler, Studenten, Wehr- und Freiwilligendienstleistende ab 18 Jahren, Schwerbehinderte (GdB ab 50) | 50,00 € |

- |   |          |
|---|----------|
| d) Familien (wie unter I d), 1 Erwachsene/r   | 110,00 € |
| Familien (wie unter I d), 2 Erwachsene/r  | 190,00 € |
| e) Leistungsbezieher nach dem SGB II und XII sowie Geringverdienende erhalten auf Antrag eine Ermäßigung der Gebühren unter IV a) – d) auf 25%. |          |

Die Saisonkarte ist mit dem Lichtbild des Inhabers zu versehen.

#### V. Mehrwertsteuer

In den unter I – IV aufgeführten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

### § 2

#### Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Freibades.

### § 3

#### Verschmutzung

Bei besonderer Verschmutzung der Badeeinrichtungen sind die Kosten der Reinigung zu zahlen, mindestens 25,00 €.

### § 4

#### Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430).

### § 5

#### Rechtsbehelf, Widerspruchsverfahren

Gegen die Heranziehung zur Gebührenzahlung stehen dem Badbenutzer die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546), zu. Die Rechtsbehelfe haben gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.